

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Gewerbe für Decken- und Innenausbausysteme

Änderung vom 5. Mai 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmung des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 21. April 2009, vom 1. September 2009 und vom 12. April 2010¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schweizerische Gewerbe für Decken- und Innenausbausysteme wird allgemeinverbindlich erklärt²:

Art. 8

- 8.4 Arbeitnehmer im Monatslohn
- 8.5 Lohnerhöhung

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2011 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 8 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.

5. Mai 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ 2009 3145 6545, 2010 2635

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

